



Marktgemeinde **Mettersdorf** am Saßbach
Katastralgemeinden: Landorf - Mettersdorf - Rannersdorf - Rohrbach a.R. - Zehensdorf
A-8092 Mettersdorf am Saßbach 85 Tel: 03477/2301 Fax: 03477/23016
www.metersdorf.com gde@mettersdorf.com

BÜRGER - INFORMATION

NR. 7/2023

August 2023 / mf

Liebe Mettersdorferinnen, liebe Mettersdorfer, werte Jugend und liebe Kinder!

Hochwasserschäden - Privatschadensausweis

Vorerst richtet die Gemeinde **ein großes Dankeschön an ALLE** (wie an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die freiwilligen Helfer, die Gemeindemitarbeiter uvm.), die mitgeholfen haben dieses Hochwasserereignis und die schwierige Situation für viele zu bewältigen.

Um eine Entschädigung für Sturm- und Hochwasserschäden aus dem Katastrophenfond des Landes und Bundes zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich einen Privatschadensausweis einzureichen! Dies kann online https://egov.stmk.gv.at/eform/intern/start.do?wfjs_enabled=true&wfjs_orig_req=/start.do?generalid=LF_FO_KF_P&antragtype=neu# oder in der Marktgemeinde Mettersdorf erfolgen. Bitte bringen Sie unbedingt Unterlagen wie Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde und Bankverbindung mit!

Melden Sie alle Schäden Ihrer Versicherung! Anspruchsberechtigt sind Personen, denen ein Schaden im Vermögen entstanden ist. Mindestschadenssumme 1.000 Euro.

Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar müssen innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden. Alle anderen Schäden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

Der Privatschadensausweis wird an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterleitet. Diese wiederum übermittelt die Anträge abhängig von der Schadensursache an die zuständigen Sachverständigen bei der Baubezirksleitung, Bezirksforstinspektion, Abteilung 7 oder Abteilung 14 bzw. an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige. Von diesen erfolgt durch eine Vorort-Aufnahme am Schadensort die Schadensschätzung und sind die unten angeführten Unterlagen bereit zu halten.

An Unterlagen sind Fotos des Katastrophenschadens, bei Bestehen einer Versicherung eine Versicherungsbestätigung, Rechnungen oder Angebote auf Grund des Schadens (sofern bereits vorhanden) und die Verpflichtungserklärung gemäß Privatschadensantrag (online abrufbar) erforderlich.

Hingewiesen wird ferner darauf, dass im Bereich „P2-Maßnahmen im behördlich festgestellten Katastrophenfall bzw sonstige Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse eintreten und bei denen nicht behördlich die Katastrophe festgestellt wird“ **mit den Arbeiten bereits begonnen werden kann, es muss nicht auf den Sachverständigen gewartet werden.** Dabei ist darauf zu achten, dass alles genauestens zu dokumentieren ist.

Werden durch Wetterereignisse von Landwirten beantragte Kulturen beeinträchtigt oder zerstört, kann eine Meldung „Höhere Gewalt“ an die Agrarmarkt Austria oder eine Korrektur des Mehrfachantrages erforderlich sein, damit die Ausgleichszahlungen zur Gänze ausbezahlt werden. Die Meldung „Höhere Gewalt“ kann online unter www.eAMA.at oder über die zuständige Bezirkskammer bei der AMA eingebracht werden.

Hochwasser - Überbrückungshilfe

Die "Hochwasser – Österreich hilft Österreich Überbrückungshilfe" wurde ins Leben gerufen, um bis zum Einsetzen der ersten Zahlungen der Landesregierung und der Versicherungen den täglichen Bedarf der Betroffenen zu sichern und schnelle Hilfe (max. 1.900,- Euro) zu ermöglichen.

Um diese Überbrückungshilfe in Anspruch zu nehmen, können die Betroffenen einen Antrag stellen. Das entsprechende Formular kann unter <https://helfen.orf.at> heruntergeladen werden und sollte bei den Stellen der teilnehmenden Hilfsorganisationen (Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz und Volkshilfe) in Ihrem Bundesland bzw. Bezirk persönlich abgegeben werden. Dort wird bestätigt, dass tatsächlich ein Schaden vorliegt. Wir bitten die Betroffenen, eventuell vorhandene Bestätigungen oder Fotos des Schadens mitzubringen. Die Dienststelle leitet den Antrag dann an die "Hochwasser – Österreich hilft Österreich Überbrückungshilfe" weiter.

Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes 2023

Die Antragstellung ist bis 31.10.2023 möglich. Die Höhe des Zuschusses beträgt **einmalig EUR 400,00 pro Haushalt**.

Die Auszahlung des Wohn- und Heizkostenzuschuss erfolgt in zwei Tranchen. In der ersten Tranche erhielten die Bezieher des Heizkostenzuschusses 2022/2023, sowie Personen, die in den Monaten Jänner bis Mai 2023 (zumindest einen Monat) Sozial- oder Wohnunterstützung bezogen haben, antragslos die Auszahlung. In der zweiten Tranche sind alle Haushalte mit einem jährlichen Nettohaushaltseinkommen von EUR 30.734,00 anspruchsberechtigt.

Das Online-Formular finden Sie unter www.soziales.steiermark.at. Für Personen ohne Online-Zugang steht Ihnen das Bürgerservice der Gemeinde zur Verfügung, um im Bedarfsfall bei der Abwicklung des Antrages zu unterstützen.

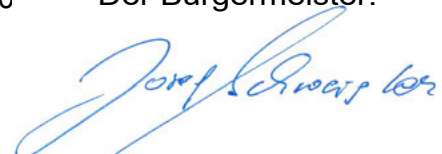
Voraussetzung ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und Ihren Hauptwohnsitz seit 1. Jänner 2023 in der Steiermark haben. Weiters darf das Jahresnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen zusammen nicht mehr als EUR 30.734,00 betragen.

Pflegebonus

Die Bundesregierung hat mit Anfang Juli 2023 den Angehörigenbonus für jene Personen, die den größten Teil der Pflege eines Angehörigen zu Hause leisten, eingeführt. Auch Erwerbstätigen und Personen in Pension gebührt dieser Bonus unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Mitarbeiter*innen der Pflegedrehscheibe SO stehen Ihnen auch zu diesem Thema gerne beratend und unterstützend zur Seite. Diese Informationsgespräche sind kostenlos und vertraulich, bzw. montags bis freitags unter folgenden Kontaktdaten: Tel: 0316/877 – 7481, Mail: pflegedrehscheibe-so@stmk.gv.at oder persönlich vor Ort im Büro der Pflegedrehscheibe (Adresse: Oedter Straße 1, 8330 Feldbach, zu folgenden Zeiten: Mo, Mi, Do & Freitag vom 09:00 bis 12:00 Uhr) - um telefonische Voranmeldung wird gebeten!

Mit besten Grüßen!
Der Bürgermeister!



(Josef Schweigler)